

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/407e8563-9e7d-3c2d-b386-687f704f906a>

Bibliografie	
Titel	Sechste Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über einfache Druckbehälter - 6. ProdSV)
Amtliche Abkürzung	6. ProdSV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	8053-4-9-1

§ 17 6. ProdSV - Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des [§ 28 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe a des Produktsicherheitsgesetzes](#) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen [§ 5 Absatz 3 Satz 1](#) oder [Absatz 4](#) einen einfachen Druckbehälter in den Verkehr bringt,
2. entgegen [§ 6 Absatz 1](#) nicht dafür sorgt, dass ein einfacher Druckbehälter eine dort genannte Nummer oder Kennzeichnung trägt,
3. entgegen [§ 6 Absatz 2 Satz 1](#) oder [§ 8 Absatz 2 Satz 2](#) oder [Absatz 3 Satz 2](#) dort genannte Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anbringt oder
4. entgegen [§ 6 Absatz 3](#) nicht dafür sorgt, dass dem einfachen Druckbehälter die Betriebsanleitung und die Sicherheitsinformationen beigefügt sind, oder
5. entgegen [§ 8 Absatz 2 Satz 1](#) oder [Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 3](#) einen einfachen Druckbehälter in den Verkehr bringt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des [§ 28 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe b des Produktsicherheitsgesetzes](#) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen [§ 5 Absatz 5](#), auch in Verbindung mit [§ 7 Absatz 3 Nummer 1](#), oder entgegen [§ 8 Absatz 6](#) eine technische Unterlage, eine EU-Konformitätserklärung oder eine dort genannte Kopie nicht oder nicht mindestens zehn Jahre bereithält,
2. entgegen [§ 6 Absatz 5 Satz 1](#), auch in Verbindung mit [§ 7 Absatz 3 Nummer 2](#) oder [§ 8 Absatz 7](#), oder entgegen [§ 9 Absatz 6 Satz 1](#) eine Information oder eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt oder
3. entgegen [§ 11 Absatz 1](#) einen Wirtschaftsakteur nicht oder nicht rechtzeitig nennt.

